

## Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine **Lernförderung** (Nachhilfe), die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, **unter 25 Jahren** und deren Eltern – oder die selbst - eine der folgenden Leistungen beziehen

**Arbeitslosengeld II (SGB II)**

**Sozialgeld (SGB II)**

**Sozialhilfe (SGB XII)**

**Kinderzuschlag (BKGG)**

**Wohngeld (WoGG) oder**

**Leistungen nach § 2 AsylbLG.**

## Wer kann Lernförderung bekommen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die entsprechenden Sozialleistungen beziehen.

**Schüler müssen vorrangig die von Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Fördermaßnahmen nutzen.**

Sollte dennoch das Erreichen des Klassenziels (Versetzung, Schulabschluss oder ausreichende Leistung in einem oder mehreren Fächern) gefährdet sein und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden können, kann Lernförderung beantragt werden.

Auch wenn Schüler/-innen keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben kommt diese Leistung in Betracht.

Wer nur einen besseren Notenschnitt oder eine bessere Schullaufbahnpfehlung haben möchte, kann jedoch **keine** Lernförderung bekommen.

## Was muss ich tun?

Die Leistung muss gesondert beim jeweiligen Träger - Sozialamt oder Jobcenter - beantragt werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigen lassen. Dieser ist von Ihnen und von der Schule vollständig auszufüllen.

Die **Schulbescheinigung** und die „**Bescheinigung über den Leistungsanspruch dem Grunde nach**“ des Leistungsträgers muss bei der KVHS Helmstedt eingereicht werden. Auf Grundlage dieser beiden Dokumente entscheidet die KVHS im Auftrag des Sozialamtes bzw. des Jobcenters, ob eine Lernförderung gewährt werden kann.

Die KVHS kann Sie auf Wunsch hinsichtlich eines geeigneten Lernförderanbieters beraten und stellt eine **Kostenübernahmeerklärung** (Gutschein) für den Anbieter aus. Geben Sie diesen beim Nachhilfelerhrer / dem Institut ab. Der Anbieter der Lernförderung rechnet dann direkt mit der KVHS ab.

**Alle erforderlichen Anträge / Formulare finden Sie auch auf der Homepage [www.kvhs-helmstedt.de](http://www.kvhs-helmstedt.de) unter Service - Lernförderung.**



## Wo kann ich Lernförderung beantragen?

Das Bildungspaket kann entsprechend der bezogenen Sozialleistungen beantragt werden beim

### Landkreis Helmstedt

- GB Soziales -

Conringstr. 28  
38350 Helmstedt



E-Mail:  
bildung-und-teilhabe@landkreis-helmstedt.de  
Tel.: 05351 / 121-2413

oder beim

### Jobcenter Helmstedt



Magdeburger Tor 18  
38350 Helmstedt

E-Mail:  
Jobcenter-LK-Helmstedt@jobcenter-ge.de  
Tel.: 05351 / 522-662

Bei beiden Behörden erhalten Sie die erforderlichen Anträge und Formulare.

### Kontakt:

**Silke Michael**

Schulgebäude, Zimmer 222

Tel.: 05351 1204 33

Fax: 05351 1204 13

E-Mail: silke.michael@kvhs-helmstedt.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt  
Bötticherstraße 2  
38350 Helmstedt  
www.kvhs-helmstedt.de



Kreisvolkshochschule  
Helmstedt



Bildung und Teilhabe

**Lernförderung**

(Nachhilfeunterricht)

Information für Antragsteller